

Publication vom 30sten Septembris
1809, betreffend das Verbot der Schei-
demünzen aus den Kantonen St. Gallen,
Schaffhausen, Appenzell und Thurgäu.

Da der Bericht gefallen, daß seit kurzem eine Menge neuer Bazen, Halb- und Quart-Bazen-Stücke aus den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen, Thurgäu und Appenzell, theils durch den täglichen Verkehr in den hiesigen Kanton hineingeworfen, theils aber und vornämlich durch eigennützigte Speculanten eingeschwärzt und in Umlauf gesetzt, und dieselben durchgängig als volle Schweizer-Bazen, zu 40 Bazen für 4 Franken angenommen werden, nun aber bey genauer Untersuchung sich gezeigt hat, daß diese neuen Münzsorten, in den benannten Kantonen, nicht anders als auf den Reichsfuß zu $41 \frac{1}{4}$ Stück für 4 Schweizer-Franken oder zu vier Reichs-Kreuzer, wovon 165 auf den Neuenthaler gehen, angenommen und ausgewechselt werden, so hat der Kleine Rath, um jedermann vor dem daher entstehenden bedeutenden Schaden und Verlust zu verwarnen, den Umständen angemessen erachtet, alle und jede Scheidemünzen der vorerwähnten vier Kantone unter dem Werth von einem Schweizer-Franken,

für den ganzen Umfang des hiesigen Kantons gänzlich zu verbieten und auſert Umlauf zu ſetzen. Damit aber dieſes Verbot zu Jedermanns Kenntniß gelange, ſolle daſſelbe zum Druck befördert, den Herren Bezirks- und Unterſtatthaltern zu öffentlicher Bekanntmachung zuſtellt, an den gewohnten Orten angeſchlagen, den öffentlichen Blättern beygerückt, und endlich der Finanz-Commiſſion zu ſorgfältiger Aufſicht und Handhabung zuſtellt werden.

Verschiedene, am 30ſten September 1809
getroffene Beſtimmungen wegen des
Salpetergrabens und Salpeter-Handels.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 25ſten Septembris hinterbrachten ſorgfältigen Gutachtens der Zeugamts-Commiſſion, betreffend den Bezug des Salpeters im hieſigen Kanton, — wurde beſchloſſen:

1. Es ſolle im hieſigen Kanton durchaus niemand zum Salpetergraben beſugt ſeyn, als wer hierzu ein, nach dem von der Zeugamts-Commiſſion entworfenen, in die heutigen Urkunden ein-